

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Hessens".

Aufgrund der §§ 26, 29, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. 1994, S. 155, ber. 267), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 75) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 383), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 63) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 24.11.2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird durch diese Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 80 "Hessens" erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Hessenser Alte Marsch als weitgehend extensiv bewirtschafteten offenen Grünlandkomplex mit der damit einhergehenden Verzahnung unterschiedlicher Marschenvegetation wie den für Wilhelmshaven einzigartigen binsen- seggen- und hochstaudenreichen Naßgrünländereien, den sonstigen artenreichen Grünländereien, den lockeren Schilfbeständen und Röhrichten, als historische Kulturlandschaft zu erhalten. Im Bereich dieser in sich geschlossenen Landschaftseinheit zeigen die weitgehend erhaltenen charakteristischen Kleinstrukturen - alte unregelmäßige Flurformen, das dichte Grabennetz, das Beet-Gruppen-System, Abschnitte von historischen Deichzügen, mehrere noch gut in der Landschaft erkennbare Wurtenhügel - die landschafts- und kulturgeschichtliche Entwicklung und besondere Eigenart dieses Marschenbereiches deutlich auf.
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, insbesondere solche Standorte, die natürliche oder naturnahe Lebensräume von im Bestand bedrohten einzelnen Arten oder Lebensgemeinschaften darstellen, zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierzu zählen die schilfbewachsenen Gräben und Röhrichte im nördlichen Teilbereich des LSG, die eine dichte Besiedlung mit Brutvögeln und Amphibien aufweisen. Im südlichen Teilbereich ist ein größerer Anteil an mesophilem Grünland vorhanden, das von einem dichten Grabennetz durchzogen und mit mehreren Kleingewässern versehen ist. Der Charakter des Grünlandbereiches

ist u.a. im Hinblick auf eine Eignung als Lebensraum für Wiesenbrutvögel zu sichern.

Zugunsten der hier vorkommenden Tierarten soll die strukturreiche Kulturlandschaft als Lebensraum erhalten werden, sollen störungsfreie Nisthabitate und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft als Nahrungsgrundlage gefördert werden.

§ 3 Geltungsbereich

Das Landschaftsschutzgebiet Hessens hat eine Größe von ca. 109 ha.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im südwestlichen Stadtgebiet Wilhelmshavens zwischen dem Ems-Jade-Kanal im Süden, der Ebkeriege im Westen, der Güterstraße im Norden und dem Alten Banter Weg im Osten.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Bereich A:

Gemarkung Rüstringen, Flur 10

172/1, 173/1, 173/2, 175/2, 159/5, 158/5, 158/3, 158/4, 158/6, 176/3, 624/175, 177/2, 625/173, 187/2, 189/2.

Gemarkung Rüstringen, Flur 11

95/9, 95/11.

Bereich B:

Gemarkung Rüstringen, Flur 10

24/17, 37/60, 37/61, 30/7, 30/8, 774/30, 777/31, 779/31, 780/113, 782/113, 654/104, 601/72 tlw., 30/4 tlw., 30/6, 30/3, 37/128, 71/1, 63/5.

Bereich C:

Gemarkung Rüstringen, Flur 10

157/1, 157/2, 450/157, 449/156, 451/179, 452/185, 650/182, 180, 154, 155, 141/1, 141/2, 142/2, 142/4, 153/1, 153/2, 386/142, 153/3, 153/4, 151/1, 151/2, 731/1, 150/1, 150/2.

Gemarkung Rüstringen, Flur 11

674/96, 514/97, 511/97.

Gemarkung Wilhelmshaven, Flur 1

143/2.

Bereich D:

Gemarkung Rüstringen, Flur 8

17/48, 415/10, 416/10, 221/7, 215/10, 228/10, 217/8, 224/7, 147/6, 149/5, 150/5, 255/6, 6/2, 6/1.

Gemarkung Rüstringen, Flur 10

665/54, 656/74, 607/77, 657/103, 486/79, 488/101, 489/102, 440/105, 642/106, 420/99, 395/100, 635/80.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist im beiliegenden Kartenausschnitt

Übersichtskarte (M1:7.500) und in den 4 Einzelkarten (M 1:2000) gekennzeichnet.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven aufbewahrt und können während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

Die Verordnung untersagt folgende Handlungen und Nutzungen innerhalb des Landschaftschutzgebietes, die den Charakter des Gebietes verändern, dem Schutzzweck zuwiderlaufen, das Landschaftsbild oder den Naturgenuß beeinträchtigen:

1. Beeinträchtigungen oder Beseitigung der kulturhistorischen Besonderheiten und der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftsteilen des Schutzgebietes, zu den gehören die charakteristischen Kleinstrukturen, wie die unregelmäßigen Flurformen, das dichte Grabennetz, das Beet-Gruppen-System, historische Deichzüge, Wurtenhügel,
2. Mistablagerung, Anlage von Silos, Futterständen oder Feldmieten,
3. Beeinträchtigungen, Verunreinigung von Gewässern aller Art, einschließlich ihrer Uferzonen, die Lebensstätte für heimische Tier- und Pflanzenarten sind,
4. Beweidung im Bereich von Gehölzen und Röhricht,
5. Fluggeräte aller Art zu betreiben sowie das Gebiet als Start- oder Landeplatz zu benutzen,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. Durchführung von Lagerfeuern bzw. Brauchtumsfeuern wie z. B. Osterfeuer,
8. Verunstaltung des Landschaftsbildes,
9. Windenergieanlagen oder Sendefunkanlagen und die dadurch erforderlichen Gebäude zu errichten,
10. Befahren des Gebietes außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Fahrzeuge,
11. Camping,
12. Anlage von Wildäckern.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Im Landschaftsschutzgebiet, bedarf es der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. bei der Errichtung baulicher Anlagen, aller Art, sowie ober- und unterirdischen Leitungen aller Art, auch wenn diese keiner anderen behördlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. bei Veränderung der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Aufspülungen,
3. bei der Neuanlage oder Verbreiterung von Wegen oder die Befestigung bisher unbefestigter Wege,
4. bei Gehölzanpflanzungen,
5. bei der Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen durch Neuanlage von Dränagen oder Vertiefung vorhandener Gräben,
6. bei der Durchführung von Sportveranstaltungen,
7. bei der Errichtung von Jagdhütten, Hochsitzen oder anderen fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen.

§ 6 Freistellungen und Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 sind freigestellt:

1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein Rechtsanspruch bestand oder Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht; entsprechende Arbeiten sind mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen, hierzu gehört u.a. die Unterhaltung der Gasleitungstrasse in der Ladestraße,
2. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes und die der Regulierung des Wasserstandes aus Gründen der Gewässerunterhaltung dienen, soweit diese in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, hierzu gehören auch Maßnahmen des Nds. Landesamt für

Bodenforschung,

3. die Pflege / Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlage des Hof Hessens und der dazu gehörenden gärtnerischen Flächen und Außenanlagen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag Befreiungen von den Schutzbestimmungen in § 4 gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 53 Nds. Naturschutzgesetz erfüllt sind.

§ 7 Verpflichtungen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden (§ 29 Nds. Naturschutzgesetz).

Erforderliche Maßnahmen sind insbesondere, der Anstau von Gräben zur Gewährleistung langanhaltender Wasserführung, die Sicherung von Röhrichtflächen, die Anlage und Pflege von Kleingewässern und Feuchtbiotopen, sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Verunstaltungen des Landschaftsbildes und das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, ohne das eine Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt wurde,
 - den in § 5 aufgeführten Maßnahmen zuwiderhandelt, ohne das eine Erlaubnis durch die unteren Naturschutzbehörde erteilt wurde,
 - entgegen § 6 die dort genannte Abstimmungspflicht nicht erfüllt,
 - entgegen § 7 die dort genannte Duldungspflicht nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser –Ems, in Kraft.
2. Gleichzeitig wird für die Landschaftsteile LSG WHV Nr. 3 „Drei Warfen“ und LSG WHV Nr. 4 „Dorfwarf Hessens“ die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Stadt Wilhelmshaven vom 02.11.1938 aufgehoben.

Wilhelmshaven, den 24.11.2004
Stadt Wilhelmshaven

Menzel
Oberbürgermeister